

ERITREISCHE FAMILIE WIEDER VEREINT

VIER LANGE JAHRE

Nicht nur subsidiär Geschützte sind behördlichen Zumutungen beim Familiennachzug ausgesetzt. Im Fall der eritreischen Familie K. gelingt ein spätes Happy End.

Sophia Eckert
AWO Beratungszentrum
Berlin-Mitte

Tesfom K.* (Name geändert) aus Eritrea wird im November 2015 als Flüchtling in Deutschland anerkannt. Seine Frau Mebrahti schafft es mit den beiden Kindern nach Äthiopien, um dort den Familiennachzug bei der deutschen Botschaft in Addis Abeba zu beantragen. Beim Vorsprachetermin legt Mebrahti K. alle notwendigen Dokumente vor – darunter auch die religiöse Eheurkunde. Das Paar hatte in Eritrea im Januar 2010 kirchlich geheiratet, so wie es für orthodoxe Christ*innen in Eritrea üblich ist. Die Botschaft erbittet noch ein DNA-Gutachten, um die Identität der Kinder zu bestätigen – weiter wird nichts gefordert.

Anfang 2017 der Schock: Die Botschaft zweifelt die Rechtsbindung der Ehe an. Sie fordert Familie K. auf, einen Nachweis der Registrierung der Ehe im eritreischen Zivilregister vorzulegen. Weder Tesfom noch Mebrahti kennen bis zu diesem Tag solch eine Registrierung, die zentral für ihr weiteres Leben sein soll.

Lange Zeit haben die deutschen Botschaften die Dokumente religiöser Eheschließungen als ausreichend erachtet. Doch nun stellen sie sich plötzlich auf den Standpunkt, die Ehe entfalte ohne Registrierung keine Rechtskraft – und wo keine rechtskräftige Ehe, da keine Grundlage für den Familiennachzug. Die Beschaffung einer solchen Registrierung jedoch würde die Bevollmächtigung einer Person in Eritrea erfordern. Dies wiederum ist nur über eine eritrei-

sche Botschaft aus dem Ausland möglich. Für anerkannte Flüchtlinge ist der Kontakt zur Botschaft des Verfolgerstaats indes nicht zumutbar. Tesfom hat Angst und lehnt den Botschaftsbesuch ab. Auch hat er niemand, den er bevollmächtigen könnte. All dies wird bei der deutschen Botschaft ausführlich vorgebracht. Doch die Botschaft bleibt hart.

Die Versorgungssituation der Familie in Addis Abeba ist derweil schlecht. Längere Zeit sind Mutter und Kinder ohne Obdach. Die Kinder erkranken an Malaria und können nur unzureichend versorgt werden. Tesfom leidet unter dieser Situation. Er fühlt sich machtlos und kann seiner Frau und seinen Kindern nichts mehr versprechen. Wie soll er sich unter diesen Umständen um sein neues Leben in Deutschland kümmern? Er schläft schlecht und kann sich nicht mehr gut konzentrieren. Doch aufgeben will er nicht.

Im Mai 2017 reicht Tesfom gegen die Visumsablehnung Klage ein. PRO ASYL unterstützt ihn über den Rechtshilfefonds. Es dauert eineinhalb Jahre – dann lässt sich das Auswärtige Amt zu einem außergerichtlichen Vergleich bewegen. Mebrahti und die Kinder können im Dezember 2018 endlich nach Deutschland einreisen. Nach qualvollen vier Jahren der Trennung ist die Familie endlich wieder vereint.

Das Verfahren von Familie K. zeigt, dass Familien auch in Fällen des Anspruchs auf Zusammenführung durch bürokratische Hürden unnötig lange getrennt und so in ihren Rechten verletzt werden. Es zeigt aber auch, dass eine Visumserteilung zum Familiennachzug manchmal juristisch erkämpft werden kann. <

Eritrea:
ein Land im Griff einer Diktatur
Mai 2018

Die Broschüre basiert in großen Teilen auf den Beiträgen der Konferenz »Fluchtsituation Eritrea – kein Ende in Sicht?« und wurde redaktionell ergänzt und aktualisiert. Sie liefert einen Überblick zur Situation in Eritrea, zur Lage der eritreischen Flüchtlinge und zu Initiativen und Aktivitäten.



Die DIN A4-Broschüre ist bei PRO ASYL als PDF-Download erhältlich. Die gedruckte Version (76 Seiten) gibt es ausschließlich bei Connection e.V.

Mehr zum Thema Familiennachzug gibt es unter
www.proasyl.de/familiennachzug